



Auftrag

AGB (Stand 22. November 2019)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge der DaHOME AG (AGB)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Aufträgen der DaHOME AG oder der Mandanten, vertreten durch die DaHOME AG. [AUFTRAGGEBERIN]
- 1.2 Wer der AUFTRAGGEBERIN ein Angebot einreicht oder einen Auftrag annimmt [AUFTRAGNEHMERIN] akzeptiert damit die vorliegende AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2 Angebot

- 2.1 Die AUFTRAGNEHMERIN weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt ein Angebot einschliesslich aller Präsentationen unentgeltlich.
- 2.3 Ein Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Eingang der Offerte.

3 Ausführung

- 3.1 Die AUFTRAGNEHMERIN verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert dabei, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Die AUFTRAGNEHMERIN informiert die DaHOME AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

- 3.3 Der DaHOME AG steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die AUFTRAGNEHMERIN nicht zur Vertretung der AUFTRAGGEBERIN ermächtigt; sie darf insbesondere die AUFTRAGGEBERIN nicht gegenüber Dritten verpflichten.

4 Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Die AUFTRAGNEHMERIN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 4.2 Die AUFTRAGNEHMERIN tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der DaHOME AG aus.

5 Beizug Dritter

- 5.1 Die AUFTRAGNEHMERIN darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der DaHOME AG beiziehen. Sie bleibt auch in diesem Fall alleine für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

6 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohnleichheit von Frau und Mann

- 6.1 Die AUFTRAGNEHMERIN mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohnleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 6.2 Die Auftragnehmerin mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

7 Vergütung

- 7.1 Die AUFTRAGNEHMERIN erbringt die Leistungen: a. nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder b. zu Festpreisen.
- 7.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt für alle Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall, öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 7.3 Die AUFTRAGNEHMERIN stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

8 Haftung

- 8.1 Für die Behebung von Mängeln an allen mit einem Auftrag der AUFTRAGGEBERIN erteilten und durch die AUFTRAGNEHMERIN ausgeführten Werken gelten die Bestimmungen nach SIA 118.
- 8.2 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 8.3 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

9 Selbständigerwerbende

- 9.1 Selbständigerwerbende müssen mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

10 Schutzrechte

- 10.1 Die AUFTRAGNEHMERIN überträgt der AUFTRAGGEBERIN alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf

solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

- 10.2 Die AUFTRAGNEHMERIN gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der AUFTRAGGEBERIN daraus entstehen.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die AUFTRAGGEBERIN, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort der AUFTRAGNEHMERIN, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ5, BÖB6).
- 11.3 Ohne schriftliche Einwilligung der AUFTRAGGEBERIN darf die AUFTRAGNEHMERIN mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der AUFTRAGGEBERIN besteht oder bestand, nicht werben und die AUFTRAGGEBERIN auch nicht als Referenz angeben.

12 Datenschutz und Datensicherheit

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

13 Widerruf und Kündigung

- 13.1 Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden.
- 13.2 Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

14 Abtretung und Verpfändung

- 14.1 Die AUFTRAGNEHMERIN darf Forderungen gegenüber der AUFTRAGGEBERIN ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

15 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 15.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 15.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der AUFTRAGGEBERIN. Im Zweifelsfall Basel-Stadt.